

Mühlhäutler

Stück 3.



Kreisblatt

Jahrg. 1855.

Ben diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 19. Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber erhoben worden, inwieweit die Bergbehörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes zu concurriren verpflichtet seien, wird hierdurch der Königl. Regierung eröffnet, daß diese Aufsicht nur insoweit zum Ressort der Bergbehörden gehört, als die Berechtigung zum Steinbruchbetrieb nach den ortsgültigen Bergordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern Gegenstand des Bergregals ist, und mithin im Wege der Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruchbetriebe dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, und also die Aufsicht von der Ortsbehörde zu führen ist, die letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird. Die Bergbehörden sind daher von mir, dem Handelsminister, angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizeibehörden die Bergbeamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht dem Bergregal angehören, ihren sachkundigen Rath und Beistand bereitwillig eintreten lassen.

Berlin, den 15. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Nr. 7. Betr. die Verpflegung der Vagabunden und Bettler auf Transporten.

Die nachstehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln:

„Für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung bestimmen wir bis auf Weiteres, daß bei Transporten von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen nach dem Correktionshause zu Schweidnitz, so wie bei Transporten, welche auf Kosten des diesseitigen Regierungsfonds stattfinden, statt des bisherigen Verpflegungs-Satzes von 2 Sgr. pro Tag für die Verpflegung der Transportaten, jedoch nur während der Dauer des Fußtransports, zwei Silbergroschen sechs Pfennige täglich liquidirt werden dürfen.

Bei Transporten, welche mittelst der Eisenbahn erfolgen, so wie an denjenigen Tagen, an welchen die Transportaten, ohne den Marsch zu Fuß fortzusetzen, in den Gefängnissen der Transport-